

Nationalität von Verdächtigen

Ein Libanese und zwei Türken an Bordell- und Drogenring im Gefängnis beteiligt

„Razzia im Knast: Justizbeamte verhaftet“ lautet die Schlagzeile. Eine Lokalzeitung berichtet über die Entdeckung eines Bordell- und Drogenrings im Gefängnis, bestehend aus Häftlingen, Polizisten und Vollzugsbeamten. Dabei erwähnt sie, dass es sich bei den hauptverdächtigen Häftlingen um einen Libanesen und zwei Türken handelt. Eine Leserin bittet den Deutschen Presserat, die Veröffentlichung zu prüfen. Sie hält es für sachlich nicht notwendig, die Nationalität der Betroffenen zu nennen. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, die Angabe der Staatsangehörigkeit sei nicht diskriminierend. Es läge vielmehr dann eine Herabwürdigung vor, wenn diese Angaben nicht mehr gemacht werden dürften. (1998)

Nach Ansicht des Presserats liegen im konkreten Fall keine presseethischen Bedenken gegen die Nennung der Staatsangehörigkeit der drei Hauptverdächtigen vor. Die Bekanntgabe der Nationalität wäre nach Meinung des Gremiums nur dann bedenklich gewesen, wenn damit eine Diskriminierung verbunden wäre. Im vorliegenden Fall hält der Presserat die Nennung der Staatsangehörigkeit lediglich für eine Zusatzinformation, die nicht diskriminierend wirkt. Da seiner Ansicht nach ein Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex nicht vorliegt, wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Aktenzeichen:B 142/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet